

**Protokoll der
Studierendenparlamentssitzung
vom 11.10.2018**

Tagesordnung

1. Bericht aus dem AStA
2. 2. Nachtragshaushaltsplan 2018
3. Bestätigung neuer Referentinnen
4. Änderung der StuPa-Wahlordnung
5. Änderung der FSR-Wahlordnung
6. Änderung der Urabstimmungsordnung
7. Einleitung der StuPa- und FSR-Wahlen
8. Sitzungstermine
9. Sonstiges

Anwesende: siehe anhängende Liste

Der Präsident des Studierendenparlaments Hanno Dickmänken (LiST) begrüßt die Parlamentsmitglieder im Seminarraum 3, Gebäude S, Stegerwaldstr. 39 in Münster und eröffnet die Sitzung gegen 18:25 Uhr. Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

Melissa Schaub (Öko) hat mit E-Mail vom 07.09.2018 ihren Rücktritt aus dem Studierendenparlament erklärt. Als Nachrückerin wurde Iris Büsselmann (Öko) verständigt, die ihr Mandat mit E-Mail vom 13.09.2018 aber nicht angenommen hat. Es wurde als weiterer Nachrücker Thomas Knorr (Öko) verständigt, der sein Mandat mit E-Mail vom 14.09.2018 nicht angenommen hat. Es wurde als weitere Nachrückerin Jannika Wulf (Öko) verständigt, die ihr Mandat mit E-Mail vom 14.09.2018 nicht angenommen hat. Es wurde als weitere Nachrückerin Isabell Wilmes (Öko) verständigt, die ihr Mandat mit E-Mail vom 18.09.2018 nicht angenommen hat. Es wurde als weiterer Nachrücker Yannick Janßen (Öko) verständigt, der sein Mandat mit E-Mail vom 28.09.2018 angenommen hat. Er wurde zur heutigen Sitzung eingeladen und ist auch erschienen.

Marc Otten (LiST) hat mit Schreiben vom 17.09.2018 seinen Rücktritt aus dem Studierendenparlament erklärt. Als Nachrücker wurde Adrian Muschkowski (LiST) verständigt, der sein Mandat mit E-Mail vom 02.10.2018 angenommen hat. Er wurde zur heutigen Sitzung eingeladen und ist auch erschienen.

Richard Bissot (WiWi) hat mit E-Mail vom 10.10.2018 seinen Rücktritt aus dem Studierendenparlament erklärt. Als Nachrücker wurde Roland Meister (WiWi) verständigt, der sein Mandat mit E-Mail vom heutigen 11.10.2018 angenommen hat. Er wurde zur heutigen Sitzung eingeladen und ist auch erschienen.

Matthias Gries (Bau), Sarah Greschke (Bau), Lutz Hannebrock (Bau), Ina Kerkhoff (CFH), August von Gehren (CFH), Paula Lentfort (Leo), Aelfleda Clackson (Leo) und Kai Dobbertin (Öko) haben sich zur Sitzung entschuldigt.

Christina Wulf (CFH) und Yannick Janßen (Öko) haben angekündigt wegen einer Zugstörung verspätet zur Sitzung zu erscheinen.

Es bleibt niemand unentschuldigt der Sitzung fern.

Damit sind 7 Parlamentsmitglieder und 3 Gäste anwesend.

TOP 1

Der AStA-Vorsitzenden Eugen Dyck (WiWi) berichtet dem Studierendenparlament zu folgenden Punkten: (siehe Anhang)

- neues Corporate Design für den AStA
- AStA-Treffen
- neue Referentinnen
- O-Wochen/Ersti-Taschen
- Veranstaltungen
- Sprachkurse
- Wohnraum-Demo
- das Referat für Sozialpolitik ist überraschend frei geworden

18:40 Uhr: Christina Wulf (CFH) erscheint wie angekündigt verspätet zur Sitzung.

18:45 Uhr: Yannick Janßen (Öko) erscheint wie angekündigt verspätet zur Sitzung. Somit sind 9 StuPa-Mitglieder anwesend.

TOP 2

Der AStA-Finanzreferent Philipp Resing erläutert dem Parlament den vorliegenden 2. Nachtragshaushaltsplan 2018. (siehe Anhang)

Gegenüber der ursprünglichen Fassung muss der Titel 5101 um 1.250,- € erhöht und der Titel 6301 um die gleiche Summe gesenkt werden, da die Kosten für das neue Corporate Design nicht berücksichtigt wurden.

Wer stimmt dem durch den Finanzreferenten des AStA, Philipp Resing aufgestellten und am 27.09.2018 versandten 2. Nachtrag zum Haushaltsplan für das Jahr 2018 in der nunmehr geänderten Fassung zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmanken (LiST) stellt fest, dass dem 2. Nachtragshaushaltsplan 2018 einstimmig zugestimmt wurde.

TOP 3

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) hat nach der Demissionierung von Kevin Krips am 19.07.2018 nunmehr Hélène Fontaine mit Wirkung zum 01.08.2018 zur Referentin für Öffentlichkeitsarbeit ernannt.

Der AStA-Vorsitzende Eugen Dyck (WiWi) will im Zuge der Umbenennung und Umwidmung des „Referats für Digitalisierung“ in „Referat für Studentisches Gesundheitsmanagement“ über den 2. Nachtragshaushaltsplan 2018 und dem Weggang von Jun Yao Li als Referentin für Digitalisierung am 31.07.2018 mit Rückwirkung zum 01.10.2018 Annika Tenfelde zur Referentin für Studentisches Gesundheitsmanagement ernennen.

Hélène Fontaine befindet sich in einem langgeplanten Urlaub und wird sich in der kommenden StuPa-Sitzung dem Parlament vorstellen.

Annika Tenfelde ist zu Gast, um sich dem Studierendenparlament kurz vorzustellen.

Ernennungen bedürfen nach § 7 (j) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 der Satzung der Studierendenschaft der Bestätigung durch das Studierendenparlament.

Wer stimmt den Ernennungen der Referentinnen und Referenten zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass den Ernennungen einstimmig zugestimmt wurde.

TOP 4

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, bringt dem Studierendenparlament in Erinnerung, dass der Wahlordnungsänderungsausschuss des Studierendenparlaments im April seine Arbeit aufgenommen hat, um bis vor der Sommerpause einen Vorschlag zur Änderung der Wahlordnung, der Fachschaftswahlordnung und der Urabstimmungsordnung zu erarbeiten.

Das Studierendenparlament hat auf der Sitzung am 28.06.2016 und auf einer Sondersitzung am 27.07.2018 die vorgeschlagene Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft beraten, konnte jedoch keine Beschlüsse fassen, da jeweils nicht genügend Parlamentsmitglieder anwesend waren.

Die Vorlage zur Änderung der Wahlordnung liegt nunmehr zum dritten Mal dem Parlament vor.

Die Vorlage mit den ausgewiesenen Änderungen (in Rot gekennzeichnet) wurde den StuPa-Mitgliedern bereits am 14.06.2018 zugesandt. Es folgte eine Wiederholungssendung am 27.09.2018.

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert einige Änderungen und beantwortet die Rückfragen die es aus dem Parlament gibt.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) lässt über die Änderungen an der Wahlordnung der Studierendenschaft abstimmen.

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7 Abs. 1 Punkt d) ist für die Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft eine absolute Mehrheit erforderlich. Das erforderliche Quorum von 9 Ja-Stimmen wurde erreicht. Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass die Ordnung damit erfolgreich geändert ist.

TOP 5

[Die Sachdarstellung zu diesem Punkt ist mit TOP 4 identisch.]

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert einige Änderungen und beantwortet die Rückfragen die es aus dem Parlament gibt.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) lässt über die Änderungen an der Fachschaftswahlordnung abstimmen.

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7 Abs. 1 Punkt d) ist für die Änderung der Fachschaftswahlordnung eine absolute Mehrheit erforderlich. Das erforderliche Quorum von 9 Ja-Stimmen wurde erreicht. Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass die Ordnung damit erfolgreich geändert ist.

TOP 6

[Die Sachdarstellung zu diesem Punkt ist mit TOP 4 identisch.]

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert einige Änderungen und beantwortet die Rückfragen die es aus dem Parlament gibt. Yannick Janßen (Öko) schlägt vor an den §§ 4 und

10 den jeweiligen Einschub „oder eine Online-Abstimmung“ innerhalb der Satzstruktur zu verschieben, da der Einschub sonst missinterpretiert werden könnte. Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, stimmt dieser Einschätzung zu. Die Einschübe werden umgestellt.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) lässt über die Änderungen an der Urabstimmungsordnung einschließlich der aktuellen Änderungen abstimmen.

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Laut Satzung der Studierendenschaft (§ 7 Abs. 1 Punkt d) ist für die Änderung der Urabstimmungsordnung eine absolute Mehrheit erforderlich. Das erforderliche Quorum von 9 Ja-Stimmen wurde erreicht. Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass die Ordnung damit erfolgreich geändert ist.

TOP 7

Der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, erläutert dem Studierendenparlament, dass auf der ersten Sitzung des Parlaments nach den Sommerferien die Einleitung der Wahlen von Parlament und Fachschaftsräten beschlossen wird, um die vorgegebenen Fristen einhalten zu können.

Die Wahlen werden an den vier Wahlstandorten
Leonardocampus
Fachhochschulzentrum
Steinfurt
Friesenring (Ersatzstandort für den Hüfferstift, der renoviert wird)
vom 20.11.2018 bis 22.11.2018, von jeweils 10 bis 16 Uhr stattfinden.

Für die Studierendenparlamentswahlen und die Wahlen zu den Fachschaftsräten wird gemäß Wahlordnung (WO) und Wahlordnung der Fachschaftsräte (FSWO) der Geschäftsführer des AStA, Winfried Hagenkötter, als Wahlleiter berufen. Er bestellt Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, sichert die technischen Vorbereitungen und führt die Wahlen neutral durch. Bei den Wahlen sollen die Bestimmungen der neuen Wahlordnungen sinngemäß zur Anwendung kommen.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) bittet um Abstimmung.

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass die Einleitung und Durchführung der StuPa- und FSR-Wahlen wie vorgeschlagenen einstimmig zugestimmt wurde.

TOP 8

Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung legt das Studierendenparlament die Sitzungstermine im Voraus fest.

Da die Amtsperiode dieses Parlaments Ende November endet, wird nur noch ein Termin benötigt. Als weiterer Sitzungstermin wird vorgeschlagen:
Donnerstag, 08.11.2018, ab 18:15 Uhr am FHZ

Wer stimmt dem vorgeschlagenen Sitzungstermin zu?

9 Ja Stimmen, 0 Nein Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) stellt fest, dass dem vorgeschlagenen Sitzungstermin einstimmig zugestimmt wurde.

TOP 9

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) weist nochmals darauf hin, dass es sehr unfreundlich ist, dass immer wieder (auch kurzfristige) Abmeldungen vor der StuPa-Sitzung kommen und auf diese Weise die Entscheidungsfähigkeit des Parlaments immer wieder blockiert wird. Er betont, dass es schöner wäre, wenn die gewählten StuPa-Mitglieder ihr Ehrenamt mit mehr Engagement ausüben würden.

→ Die anwesenden StuPa-Mitglieder stimmen per Akklamation zu.

Der Parlamentspräsident Hanno Dickmänken (LiST) schließt die Sitzung gegen 19:30 Uhr.

Für das Protokoll: Winfried Hagenkötter

Anwesenheitsliste der StuPa-Sitzung vom 11.10.2018

Liste Steinfurt (LiST)

- René Bouchette
- Hanno Dickmanken
- Christoph Leuders
- Adrian Muschkowski

[Handwritten signatures]

 Leuders
 Muschkowski

BauINGs (Bau)

- Matthias Gries
- Sarah Greschke
- Lutz Hannebrook

entschuldigt
 entschuldigt
 entschuldigt

Campus FHair (CFH)

- Ina Kerkhoff
- Christina Wulf
- August von Gehren

entschuldigt
 CW
 entschuldigt

Leo-Campus (Leo)

- Paula Lentfort
- Pascal Brandt
- Aelfleda Clackson

entschuldigt
 Pascal
 entschuldigt

Wirtschaft (WiWi)

- Eugen Dyck
- Roland Meister

[Handwritten signature]

 Meister

Ökologisch-Solidarische Liste (Öko)

- Kai Dobbertin
- Yannick Janßen

entschuldigt
 Yannick

Gäste

Andreas Fies
 Philipp Bising
 Annika Tempelmeier

Neues aus dem AstA

StuPa-Sitzung 11.10.2018



Allgemeiner Studierenden-ausschuss der Fachhochschule Münster

Was bisher geschah?!

- Asten-Treff**
Vernetzung; gemeinsame Veranstaltungen
- Neueinstellungen**
Öffentlichkeit: Hélène Fontaine (heute entschuldigt)
SGM: Annika Tenfelde
- Gremien**
SGM in Emden, QuiSul
- Intern**
Corporate Design
16 O-Wochen Vorstellungen



Veranstaltungen

DU MÖCHTEST DIE MÖGLICHE ABSCHAFUNG DER ZWANGSWEISEN DU MÖCHTEST BEWERTUNGEN ZUR BEWERTUNG VON ONLINE-SELF-ASSESSMENT UND VERBODLICHE STUDIENVERLAUFSPÄNE

NEIN?

23 Demo gegen das neue Hochschulgesetz
Ort: Münster | Veranstalter: AstA-Münster und weitere

EIN ZIMMER FÜR ERSTIS

15 Ersthilf - Erste helfen bei Wohnungsnot
Ort: Münster | Veranstalter: AstA-Münster und AstA-FH

MOVIE NIGHTS

9 ASIA Movie Nights - Traumfrauen
Ort: Münster | Veranstalter: AstA Münster

AK Wohnraum | Stadt MS, AstA

Donnerstag, 30. August
19:00 bis 19:30
Albersloher Weg 33, 48153 Münster, Deutschland
Zimmer E 409

ASTA SPRACHKURSE

15 ASIA Sprachkurse
Ort: Münster | Veranstalter: AstA FH Münster



Hélène Fontaine



- Öffentlichkeit**
Fachbereich: Design
Interessensvertretung: FSR | Senat



Annika Tenfelde



- SGM**
Fachbereich: Sozialwesen
Interessensvertretung: -
Schwerpunkt: BGM



Danke



Allgemeiner Studierenden-ausschuss der Fachhochschule Münster

2. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung		2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	1. NHHP 2018	Vermerke	2. NHHP 2018	Vermerke
Einnahmen					31.12.2017					
Kapitel 1	Verwaltungseinnahmen									
			Studierende:	13.000	13.298	13.000	13.000		13.000	
	Gruppe 11	Überschüsse des Vorjahres								
	1101	Überschuss Studierendenschaftsbeiträge		58.000,00	58.081,28	50.000,00	48.000,00		48.000,00	
	1102	Überschuss HSP		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	1103	Überschuss Semesterticket		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Gruppe 12	Beiträge								
	1201	Studierendenschaftsbeiträge		240.500,00	255.657,15	240.500,00	250.250,00		250.250,00	
	1202	Beiträge HSP		35.100,00	35.903,25	35.100,00	38.350,00	df 6201	38.350,00	df 6201
	1203	Semesterticketbeiträge		4.352.400,00	4.405.098,30	4.518.800,00	4.518.800,00	df 6211	4.518.800,00	df 6211
	Gruppe 13	Sozialdarlehen								
	1301	Darlehensrückflüsse		10.000,00	8.765,48	10.000,00	10.000,00	df 6221	10.000,00	df 6221
	Gruppe 14	Einnahmen Fachschaftsrate								
	1401	GFSR Steinfurt		0,00	0,00	0,00	0,00	df 8201	0,00	df 8201
	1402	FSR Architektur		0,00	0,00	0,00	0,00	df 8202	0,00	df 8202
	1403	FSR Bauingenieurwesen		0,00	0,00	0,00	0,00	df 8203	0,00	df 8203
	1404	FSR Design		0,00	0,00	0,00	0,00	df 8204	0,00	df 8204
	1405	FSR Oecotrophologie - FM		0,00	0,00	0,00	0,00	df 8205	0,00	df 8205
	1406	FSR Wirtschaft		0,00	23.360,54	0,00	0,00	df 8206	0,00	df 8206
	1407	FSR Sozialwesen		0,00	5.437,72	0,00	0,00	df 8207	0,00	df 8207
	1408	FSR Gesundheit		0,00	0,00	0,00	0,00	df 8208	0,00	df 8208
	1409	FSR Lehramt an Berufskollegs		0,00	0,00	0,00	0,00	df 8209	0,00	df 8209
	Gruppe 15	Zinseinnahmen								
	1501	Zinsen		100,00	55,18	100,00	100,00		100,00	
	Gruppe 16	Entnahmen aus Rücklagen								
	1601	Betriebsmittellrücklage		17.000,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00	festgelegt	17.000,00	festgelegt
	1602	Haushaltsübergangsrücklage		17.000,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00	festgelegt	17.000,00	festgelegt
	1603	Ausgleichsrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
Summe Kapitel 1				4.730.100,00	4.826.358,90	4.888.500,00	4.899.500,00		4.899.500,00	

2. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	1. NHHP 2018	Vermerke	2. NHHP 2018	Vermerke
Kapitel 2	Einnahmen für die Wahrnehmung fachlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft								
	Gruppe 21	Nichtsteuerpflichtige Einnahmen							
	2101	Verkauf von Gegenständen	400,00	672,42	0,00	0,00		0,00	
	2111	Einnahmen Aktionen/Verkäufe/Veranstaltungen	1.000,00	4.914,00	4.000,00	4.000,00	df 6301	3.000,00	df 6301
	2121	Einnahmen Sprachkurse	0,00	0,00	0,00	0,00		4.890,00	df 6231
	Gruppe 22	Ersti-Aktionen/ASTA-Kalender							
	2201	Einnahmen Ersti-Aktionen	3.500,00	2.500,00	3.500,00	3.500,00	df 5201	2.850,00	df 5201
	2211	Werbeeinnahmen ASTA-Kalender	5.500,00	5.942,65	5.500,00	5.500,00	df 5211	4.000,00	df 5211
	Summe Kapitel 2		10.400,00	14.029,07	13.000,00	13.000,00		14.740,00	
Kapitel 3	Einnahmen aus gewerblichen Tätigkeiten								
	(Die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Gruppen sind gegenseitig deckungsfähig. (Kapitel 7))								
	Gruppe 31	Einnahmen ASTA-Shop							
	3101	Einnahmen ASTA-Shop 7	18.000,00	20.442,49	18.000,00	20.000,00		20.000,00	
	3102	Einnahmen ASTA-Shop 19	35.000,00	37.782,96	35.000,00	38.000,00		38.000,00	
	Gruppe 32	Veranstaltungen/Catering/Bewirtung gg. Entgelt							
	3201	Einnahmen Getränke/Eintrittsgelder	2.000,00	1.045,25	2.000,00	2.000,00		2.000,00	
	3202	Einnahmen Catering	500,00	28,05	500,00	500,00		500,00	
	3203	Sacheinnahmen	500,00	0,00	500,00	500,00		500,00	
	Gruppe 33	Steuererstattungen aus Gewerbetätigkeit							
	3301	Umsatzsteuer	3.000,00	0,00	3.000,00	2.000,00		2.000,00	
	Summe Kapitel 3		59.000,00	59.298,75	59.000,00	63.000,00		63.000,00	
Summe der Einnahmen			4.799.500,00	4.899.686,72	4.960.500,00	4.975.500,00		4.977.240,00	

2. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	1. NHHP 2018	Vermerke	2. NHHP 2018	Vermerke
Ausgaben									
Kapitel 4	Bezüge und AEs		143.800,00	147.862,82	146.500,00	147.000,00		149.050,00	
	Gruppe 41	Gehälter, Löhne, Honorare							
	4101-4141	Angestellte lt. Stellenplan	143.800,00	147.862,82	146.500,00	147.000,00		149.050,00	
	4151	Beiträge KSK	650,00	609,40	300,00	300,00		300,00	
	4161	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	400,00	354,81	400,00	400,00		400,00	
	4171	Ausgaben für allg. Aushilfen	500,00	0,00	500,00	500,00		500,00	
	Stellenplan:	1 Angestellte*r TV-L 10							
		1 Angestellte*r TV-L 9							
		1 Minijobber als Buchhalter*in							
		4-6 Minijobber für AStA-Shop							
		1 Minijobber als IT-Techniker*in							
	Gruppe 42	Aufwandsentschädigungen für ReferentInnen (gemäß Beschluss des StuPa vom 18.03.2014)							
	4201	Vorsitz (14 Std.-Anteile)	6.600,00	6.295,91	6.600,00	6.600,00		6.600,00	
	4202	Referat für Finanzen (14 Std.-Anteile)	6.600,00	6.466,76	6.600,00	6.600,00		6.400,00	
	4203	Referat für Hochschulpolitik (12 Std.-Anteile)	5.650,00	5.670,23	5.650,00	5.650,00		4.850,00	
	4204	Referat für Fachschaften (12 Std.-Anteile)	5.650,00	4.712,17	5.650,00	5.650,00		4.850,00	
	4205	Referat für Sozialpolitik (12 Std.-Anteile)	4.250,00	4.183,50	5.650,00	5.650,00		4.650,00	
	4206	Referat für Stud. Gesundheitsmanagement (12 Std.-Anteile)	3.500,00	2.346,30	5.650,00	5.650,00		4.650,00	
	4207	Referat für Umwelt (12 Std.-Anteile)	5.000,00	4.888,27	5.650,00	5.650,00		5.650,00	
	4208	Referat für Gleichstellung (12 Std.-Anteile)	3.300,00	3.499,53	5.650,00	5.650,00		5.650,00	
	4209	Referat für Int. Studierende (12 Std.-Anteile)	3.300,00	3.113,62	5.650,00	5.650,00		3.900,00	
	4210	Referat für barrierefreies Studieren (12 Std. .-Anteile)	3.300,00	3.048,26	5.650,00	370,00	kw	370,00	kw
	4211	Referat für Medien (12 Std.-Anteile)	3.500,00	3.459,69	5.650,00	5.650,00		5.650,00	
	4212	Referat für Öffentlichkeitsarbeit (12 Std.-Anteile)	5.650,00	5.161,86	5.650,00	5.650,00		5.300,00	
	4213	Referat für Kultur (12 Std.-Anteile)	5.650,00	5.399,41	5.650,00	5.650,00		5.650,00	
	4220	StuPa-PräsidentIn	600,00	600,00	600,00	600,00		600,00	
	Gruppe 43	Sozialversicherungsbeiträge							
	4301	Sozialversicherungsbeiträge Gruppe 42	10.500,00	9.737,51	10.500,00	10.500,00		10.500,00	
Summe Kapitel 4			218.400,00	217.410,05	234.150,00	229.370,00		225.520,00	

2. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	1. NHHP 2018	Vermerke	2. NHHP 2018	Vermerke
Kapitel 5	Büroausgaben								
	Gruppe 51	Bürobetrieb							
	5101	Geschäftskosten und Bürobedarf	4.362,00	3.827,39	3.602,60	3.695,40		3.695,40	
	5102	Geräte & Ausstattung	7.000,00	5.794,21	3.000,00	3.000,00	df5103	1.500,00	df5103
	5103	Kleingeräte / Software / etc.	3.000,00	2.543,01	3.000,00	3.000,00	df5102	3.000,00	df5102
	5104	Reisekosten / Repräsentation / etc.	1.500,00	919,81	1.500,00	1.500,00		1.500,00	
	5105	Versicherung der Geschäftsräume	800,00	766,76	800,00	800,00		800,00	
	5106	Büro-Kopierer	3.000,00	2.932,52	3.000,00	3.000,00		3.000,00	
	5107	Veröffentlichungen (Reader/Flyer/Plakate/etc.)	4.000,00	54,10	4.000,00	500,00		0,00	kw
Summe Kapitel 5			23.662,00	16.837,80	18.902,60	15.495,40		13.495,40	
Kapitel 6	Ausgaben für die Wahrnehmung fachlicher, sozialer und hochschulpolitischer Belange der Studierendenschaft								
	Gruppe 61	Fachliche Belange							
	6101	Ausgaben für Wahlen & Abstimmungen	2.500,00	2.667,74	2.500,00	2.500,00		3.000,00	
	6111	Rechtsberatung	9.500,00	8.603,70	9.500,00	9.500,00		9.500,00	
	6121	Prozesskosten der Studierendenschaft	1.500,00	458,15	500,00	1.000,00		1.000,00	
	6131	Beitrag Radio Q	260,00	127,85	260,00	130,00		130,00	
	6141	Beitrag DAAD	50,00	50,00	50,00	50,00		50,00	
	Gruppe 62	Soziale Belange							
	6201	Ausgaben HSP	35.100,00	35.903,25	35.100,00	38.350,00	df 1202	38.350,00	df 1202
	6211	Ausgaben Semesterticket	4.352.400,00	4.409.146,10	4.518.800,00	4.518.800,00	df 1203	4.518.800,00	df 1203
	6221	Sozialdarlehen	12.000,00	8.908,56	12.000,00	12.000,00	df 1301	12.000,00	df 1301
	6231	Kosten Sprachkurse	0,00	0,00	0,00	0,00		4.890,00	df 2121
	Gruppe 63	Politische Bildung/Kultur/Hochschulpolitik							
	6301	Kosten im Rahmen von Bildung/Kultur/HoPo	15.000,00	14.002,44	12.000,00	19.000,00	df 2111	23.750,00	df 2111
	6311	Kosten externe Veranstaltungen	4.000,00	3.093,50	4.000,00	4.000,00		4.000,00	
	Gruppe 64	Ersti-Aktionen/AStA-Kalender							
	6401	Ausgaben Ersti-Aktionen	8.000,00	5.531,51	8.000,00	8.000,00	df 2201	7.350,00	df 2201
	6411	Ausgaben AStA-Kalender	9.600,00	7.640,00	9.600,00	7.600,00	df 2211	5.700,00	df 2211
	Gruppe 65	Studentische Projekte							
	6501	AEs für studentische Projekte	4.000,00	1.621,04	2.000,00	4.000,00		4.000,00	
Summe Kapitel 6			4.453.910,00	4.497.753,84	4.614.310,00	4.624.930,00		4.632.520,00	

2. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung		2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	1. NHHP 2018	Vermerke	2. NHHP 2018	Vermerke
Kapitel 7	Ausgaben im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten									
	(Die Einnahmen und Ausgaben der jeweiligen Gruppen sind gegenseitig deckungsfähig. (Kapitel 3))									
	Gruppe 71	AStA-Shop								
	7101	Ausgaben AStA-Shop 0		0,00	89,98	0,00	0,00		0,00	
	7102	Ausgaben AStA-Shop 7		13.000,00	14.674,65	13.000,00	15.000,00		15.000,00	
	7103	Ausgaben AStA-Shop 19		21.000,00	23.088,62	21.000,00	23.000,00		23.000,00	
	7111	Betriebskosten AStA-Shop		1.500,00	1.672,24	1.500,00	1.500,00		1.500,00	
	Gruppe 72	Veranstaltungen/Catering/Bewirtung gg. Entgelt								
	7201	Getränkebeschaffung		1.500,00	964,76	1.500,00	1.500,00		1.500,00	
	7202	Catering		300,00	5,53	300,00	300,00		300,00	
	7203	Sachausgaben		300,00	593,15	300,00	300,00		300,00	
	Gruppe 73	Steuern durch Geschäftstätigkeit								
	7301	Umsatzsteuern		4.000,00	2.903,49	4.000,00	3.000,00		3.000,00	
	Summe Kapitel 7			41.600,00	43.992,42	41.600,00	44.600,00		44.600,00	
Kapitel 8	Ausgaben Fachschafftsräte									
	Gruppe 81	Kosten der Fachschafftsräte								
	8101	Sonderetat Fachschafftsräte		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Gruppe 82	Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln								
		WiSe 16/17 & SoSe 2017								
	8201	GFSR Steinfurt	4.189	7.532,40	0,00	6.864,60	6.864,60	df 1401	6.864,60	df 1401
	8202	FSR Architektur	813	2.131,20	1.065,60	2.138,20	2.138,20	df 1402	2.138,20	df 1402
	8203	FSR Bauingenieurwesen	1.392	2.850,80	2.850,80	2.948,80	2.948,80	df 1403	2.948,80	df 1403
	8204	FSR Design	715	2.005,20	2.005,20	2.001,00	2.001,00	df 1404	2.001,00	df 1404
	8205	FSR Oecotrophologie - FM	1.260	2.377,60	0,00	2.764,00	2.764,00	df 1405	2.764,00	df 1405
	8206	FSR Wirtschaft	2.170	3.951,20	27.183,22	4.038,00	4.038,00	df 1406	4.038,00	df 1406
	8207	FSR Sozialwesen	1.842	3.447,20	6.075,82	3.578,80	3.578,80	df 1407	3.578,80	df 1407
	8208	FSR Gesundheit	860	1.952,00	1.952,00	2.204,00	2.204,00	df 1408	2.204,00	df 1408
	8209	FSR Lehramt an Berufskollegs	96	1.680,40	583,18	0,00	567,20	df 1409	567,20	df 1409
	Summe Kapitel 8			13337	27.928,00	41.715,82	26.537,40		27.104,60	
Die Zuweisungen an die Fachschafftsräte (FSR) erfolgen nach folgendem Schlüssel:										
Jeder FSR erhält einen Sockelbetrag von 1.000,00 € und zusätzlich 1,40 € für jeden im Durchschnitt im Vorjahr eingeschriebenen Studierenden.										
FSRs mit weniger als 500 im Durchschnitt eingeschriebenen Studierenden erhalten die hälftigen Beträge.										
Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung vorgesehen, sofern die SB nicht nach § 21 FSFO ausgesetzt ist.										

2. Nachtragshaushaltsplan 2018

Kapitel	Gruppe/Titel	Bezeichnung	2. NHHP 2017	IST 2017	HHP 2018	1. NHHP 2018	Vermerke	2. NHHP 2018	Vermerke
Kapitel 9	Vermögensausgaben								
	Gruppe 91	Verluste durch Einbruch und Diebstahl							
	9101	Verlust durch Einbruch und Diebstahl	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
	Gruppe 92	Zuführung an Rücklagen							
	9201	Betriebsmittlrücklage	17.000,00	17.000,00	17.000,00	17.000,00	festgelegt	17.000,00	festgelegt
	9202	Haushaltsübergangsrücklage	17.000,00	17.000,00	8.000,00	17.000,00	festgelegt	17.000,00	festgelegt
	9203	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	
Summe Kapitel 9			34.000,00	34.000,00	25.000,00	34.000,00		34.000,00	
Summe der Ausgaben			4.799.500,00	4.851.709,93	4.960.500,00	4.975.500,00		4.977.240,00	
Summe der Einnahmen			4.799.500,00	4.899.686,72	4.960.500,00	4.975.500,00		4.977.240,00	
Summe der Ausgaben			4.799.500,00	4.851.709,93	4.960.500,00	4.975.500,00		4.977.240,00	
Jahresabschluss			0,00	47.976,79	0,00	0,00		0,00	
Bemerkungen:									
df bedeutet <i>deckungsfähig mit</i>									
kw bedeutet <i>künftig wegfallend</i>									

WAHLORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER
FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 15.10.1997
in der Fassung vom **11.10.2018**

Aufgrund § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung:

1. Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung der Studierendenschaft gilt für unter § 5 Abs. 2 der Satzung stattfindenden Wahlen.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.
- (2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber (Kandidatinnen und Kandidaten). Listenverbindungen sind grundsätzlich zugelassen. Für Listenverbindungen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl **und Online-Wahlen sind ~~ist~~ zulässig. Bei Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.** Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages.

§3

Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgibt. Die Anzahl der Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen im D'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin bzw. Kandidat keine Stimme, gilt sie bzw. er als nicht gewählt.
- (2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im StuPa vermindert sich entsprechend.
- (3) Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten einer Wahlliste entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel über die Rangfolge. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Listen entscheidet die Stimmenmehrheit der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten. Herrscht im letzteren Fall noch Stimmengleichheit, entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist.
- (4) Haben sich Wahllisten zur Wahl verbunden, werden sie im ersten Schritt, wie eine einzige Liste behandelt. In einem zweiten Schritt werden die jeweiligen Stimmen der einzelnen Listen ausgezählt und nach dem Verfahren in § 3 Abs. 1 auf die Anzahl der Sitze der Listenverbindung verteilt. Freibleibende Sitze einer einzelnen Liste werden den anderen Listen der Listenverbindung zugeteilt.

§4

Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Bei Ausscheiden einer gewählten Studierendenvertreterin bzw. eines gewählten Studierendenvertreters während der regulären Amtszeit rückt die Nachplatzierte bzw. der Nachplatzierte derselben Liste ins StuPa nach. Die Nächstplatzierten sind gleich bei der Auszählung der Stimmen im gleichen Verfahren nach § 3 zu ermitteln. Ist keine Nachrückerin bzw. kein Nachrücker vorhanden, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. § 3 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Frist gemäß § 18 Satz 2 zwischen Benachrichtigung und Annahmeerklärung für die Nächstplatzierte bzw. den Nächstplatzierten beträgt 7 Tage, außerhalb der Vorlesungszeiten 14 Tage.

§5

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fachhochschule Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6

Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des AStA als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer. Die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer dürfen keine Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten berufen werden.

§8

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, in dem jede bzw. jeder Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter geltend zu machen. **Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.**

§9

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des StuPa;
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung;
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist;
 5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche;
 6. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
 9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
 10. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
 11. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

§10

Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) ~~Die Wahlleitung kann eine Verlängerung der Frist beschließen. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.~~
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht auf mehreren Listen kandidieren. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten, deren bzw. dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des StuPa.
- (5) Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten, so ist der Wahlleitung eine Listenbezeichnung und eine entsprechende Kurzbezeichnung anzugeben. Fehlt bei einem Wahlvorschlag die Listenbezeichnung bzw. Kurzbezeichnung oder ist sie geeignet, Verwechslungen mit einem zu einer früheren Wahl eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des an erster Stelle stehenden Bewerbers als Listenbezeichnung. Geben die Namen mehrerer Listen oder deren Kurzbezeichnungen die zu der selben Wahl eingereicht werden zu Verwechslungen Anlass, so fügt die Wahlleitung nach Anhörung der erschienenen Listensprecher bzw. Listensprecherinnen der betroffenen Listen einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung in der Form bei, dass eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der

Wahlleitung **nach Ablauf der Frist** unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. **Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags.** Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung für die Stimmabgabe,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. welche Listen sich zur Wahl miteinander verbunden haben.
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist von der Wahlleiterin bzw. von dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zuständig. Sie bzw. er kann dabei die Amtshilfe des AStA's in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Bezeichnung der Wahllisten ist in langer und ggf. in kurzer Form wiederzugeben. Haben sich Listen zur Wahl verbunden, ist auf dem Stimmzettel ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Wahllisten werden in der Reihenfolge des Stärkeverhältnisses der vorangegangenen Wahl auf dem Stimmzettel numerisch aufgelistet (Liste 1:, Liste 2:, etc). Treten Wahllisten erstmalig an, werden sie nachrangig in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Daraufhin faltet die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe

ausgeschlossen ist.

- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wählerin bzw. der Wähler ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur an dem für ihren bzw. seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten und die Wahllisten dürfen für sich werben und die Wählerinnen und Wähler mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe **der Hochschule** und der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren bzw. seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die Wählerin oder der Wähler hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.

4. Auswertung der Wahl

§ 17

Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten;
 6. die Sitzverteilung im neuen Studierendenparlament;
 7. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 8. die Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wählerin und des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18

Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neu gewählten StuPa-Mitglieder sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, bis zur konstituierenden Parlamentssitzung eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen, wenn sie zur Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlamentes verhindert sind.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helferinnen und Helfern erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung

legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.

- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20

Zusammentritt des Studierendenparlaments

Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens am fünfzehnten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Sitzung bis eine Präsidentin bzw. ein Präsident des StuPa gewählt ist.

5. Schlussbestimmungen

§ 21

Wahlkosten

Die Kosten der StuPa-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§ 22

Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Münster.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **11.10.2018**, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmanken

Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHLEN ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN
DER FACHSCHAFTEN
DER FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 27.05.2010
in der Fassung vom 11.10.2018

Aufgrund § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten:

1. Allgemeines

§1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten (FSWO) gilt für die unter § 13 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft stattfindenden Wahlen.

§2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsräte (FSR) werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft des jeweiligen Fachbereichs in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Gewählt werden Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt wurden. Die Wahlvorschläge enthalten den Namen der Wahlbewerberin bzw. des Wahlbewerbers (Kandidatin und Kandidat) und die Fachbereichszugehörigkeit.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl **und Online-Wahlen sind ~~ist~~ zulässig. Bei Online-Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.** Gewählt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Urnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind. Das amtierende StuPa bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Der erste Wahltag soll mit dem ersten Wahltag der jährlichen Studierendenparlamentswahl zusammenfallen.

§3

Wahlsystem

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft in dem jeweiligen Fachbereich bilden einen Wahlkreis. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme, die sie bzw. er für eine Kandidatin oder einen Kandidaten abgibt.
- (2) Im jeweiligen FSR soll pro angefangene 100 immatrikulierte Studierende ein Sitz vergeben werden, jedoch mindestens 10, maximal 20. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der immatrikulierten Studierenden am 22. Tage vor der Wahl.
- (3) Die einzelnen Sitze werden den Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt bis die Anzahl der zu vergebenen Sitze erreicht ist. Erhält eine Kandidatin bzw. Kandidat keine Stimme, gilt sie bzw. er als nicht gewählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter durch Los über die Rangfolge.

§4

Ausscheiden und Nachrücken

Bei Ausscheiden einer gewählten Fachschaftsvertreterin bzw. eines gewählten Fachschaftsvertreters während der regulären Amtszeit bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§5

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden der Fachhochschule Münster, die am 22. Tage vor dem ersten Wahltag an der Hochschule **im jeweiligen Fachbereich** eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörerinnen bzw. -hörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

2. Wahlvorbereitungen

§6

Wahlleitung

- (1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Wahl beruft das StuPa die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des AStA als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter. Die Wahlleitung ist in allen die Wahl betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Wahlleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, um an den Wahlstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellen.
- (2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung (Amtshilfe nach § 54 Abs. 3 HG) die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
- (3) Die Wahlleitung entscheidet über die Auslegung der Wahlordnung, beschließt über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.

§7

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

- (1) Die Wahlleitung bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer. Die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer werden verpflichtet, die Grundsätze der Arbeit der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster und die Wahlordnung einzuhalten.
- (2) Als Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer dürfen keine Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten berufen werden.

§8

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung erstellt mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, in dem jede bzw. jeder Wahlberechtigte mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer aufzuführen ist. Wählen darf nur, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis ist mindestens drei Vorlesungstage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind innerhalb des in § 8 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Wahlleiterin bzw. bei dem Wahlleiter geltend zu machen. **Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.**

§9

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter erlässt die Wahlausschreibung spätestens fünf Wochen vor Beginn der Wahl. Die Wahlausschreibung ist am Tag ihres Erlasses bekannt zu machen und muss vom Tag ihres Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss enthalten:
 1. Ort und Tag ihres Erlasses;
 2. ~~die Zahl der zu wählenden Mitglieder des FSR;~~
 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und die Wahlordnung;
 4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist;
 5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

- 6. die Aufforderung, innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- 7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- 8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden;
- 9. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- 10. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind
- 11. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Die Kandidatur erfolgt durch die Einreichung eines Wahlvorschlags. Die Wahlvorschläge müssen spätestens bis zu der in der Wahlbekanntmachung genannten Tagesfrist bis mittags 12.00 Uhr bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- (2) ~~Die Wahlleitung kann eine Verlängerung der Frist beschließen. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen.~~
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten einzureichen, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (4) Der Wahlvorschlag muss enthalten:
Die genaue Bezeichnung für welche Wahl der Vorschlag gilt, eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten, deren bzw. dessen Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Anschrift, sowie eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme und zur etwaigen Zusendung von Sitzungseinladungen des Fachschaftrates.

§ 11 Prüfung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 eingereicht worden sind, werden von der Wahlleitung **nach Ablauf der Frist** unverzüglich geprüft und gegebenenfalls unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Vorlesungstagen zu beseitigen. **Die Drei-Tages-Frist endet wiederum um 12 Uhr mittags.** Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, ist der Wahlvorschlag ungültig.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Ablauf der nach § 10 Abs. 1 bestimmten Frist, spätestens jedoch vier Vorlesungstage vor Beginn der Wahl in den Räumen der Fachhochschule bekannt zu machen. Die Wahlbekanntmachung enthält:
 - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeit für die Stimmabgabe;
 - 2. die Regelung für die Stimmabgabe;
 - 3. die zugelassenen Wahlvorschläge;
 - 4. **die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen FSR gemäß § 3 Abs.2.**
- (2) Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.
- (3) Die Wahlbekanntmachung ist vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu unterzeichnen.

§ 13 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter zuständig. Sie bzw. er kann dabei die Amtshilfe des AStA's in Anspruch nehmen.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Vornamen und Nachnamen der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (4) Der Stimmzettel enthält zusätzlich einen Hinweis auf das Verfahren der Stimmabgabe, die Fachbereichszugehörigkeit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten in Nummernform und einen Abschnitt, in dem die Fachbereichsnummern als Fachbereichsnamen wiedergegeben werden.
- (5) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden in der Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufgeführt, wie deren gültige Kandidaturen bei der Wahlleitung eingegangen sind.

3. Wahldurchführung

§ 14

Stimmabgabe

- (1) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Daraufhin faltet die Wählerin bzw. der Wähler den Stimmzettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin oder der Wähler auf Verlangen ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wählerin bzw. der Wähler ist zur Nutzung einer Wahlkabine verpflichtet. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur an dem, für ihren bzw. seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur persönlich abgeben. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (6) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten dürfen für sich werben und die Wählerinnen und Wähler mit entsprechenden Informationen, auch am Wahlstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine Wahlwerbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Wahlkabinen ist verbale, akustische Wahlwerbung nicht gestattet. Die Wahlleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Wahl. Wahlwerbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Wahlkabine wird durch die Wahlleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Wahlleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (7) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Wahlbeteiligung, die Teilnahme an der Wahl bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe **der Hochschule und** der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

§ 15

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Wahlleitung zu bestimmenden Termin bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der

Wahlbekanntmachung hinzuweisen.

- (2) Bei der Briefwahl hat die Wählerin bzw. der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren bzw. seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag eingeht.
- (3) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Wahlschein und Wahlbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die Wählerin oder der Wähler hätte wählen müssen. § 17 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Zahl an Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat dafür Vorkehrung zu treffen, dass die Wählerinnen und Wähler bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Wahlkabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Wahlurne ist während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern zu beaufsichtigen. Die Urnen sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern leer und unversiegelt auszuhändigen. Vor Beginn der Wahl müssen die Urnen von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Wahltages ist die Urne zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Die Urne ist an einem sicheren Ort zu verwahren. Dies geschieht in Amtshilfe durch die Verwaltung der Fachhochschule.

4. Auswertung der Wahl

§ 17 Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Wahlleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung wird eine Niederschrift gefertigt, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin und jeden Kandidaten;
 5. die Sitzverteilung im neuen FSR;
 6. die Einzelergebnisse, aufgeschlüsselt nach Fachbereichen oder Studiengängen;
 7. die Unterschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wählerin und des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalte enthalten.
- (4) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§ 18

Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Das amtliche Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich zu machen.
- (2) Die neugewählten FSR-Mitglieder sind von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter schriftlich via E-Mail von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen und auf zu fordern, bis zu Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen FSR eine schriftliche Erklärung (via E-Mail) darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme der Wahl kann auch auf der konstituierenden Sitzung erfolgen.

§ 19

Wahlprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Wahl nach Einschätzung der Wahlleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte, so hat die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Wahl mit neuen Helferinnen und Helfern erfolgen. § 17 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl ist mit der Veröffentlichung des Wahlergebnisses gültig.
- (3) Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Wahlleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (4) Über Widersprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen einen Wahlprüfungsausschuss bilden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung auswirken konnte.
- (6) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 20

Zusammentritt des Fachschaftsrats

- (1) Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende, ersatzweise die Wahlleitung, hat den neu gewählten Fachschaftsrat unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet frühestens am elften, spätestens am einundzwanzigsten Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag statt. Die bisherige FSR-Vorsitzende bzw. der bisherige FSR-Vorsitzende, ersatzweise die Wahlleitung, leitet die Sitzung bis eine neue FSR-Vorsitzende bzw. ein neuer FSR-Vorsitzender gewählt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll im Rahmen einer Vollversammlung nach § 15 der Satzung der Studierendenschaft stattfinden. Erscheinen weniger als die Hälfte der neu gewählten FSR-Mitglieder zur konstituierenden Sitzung, so wird sie als nicht zu Stande gekommen gewertet und unverzüglich neu anberaumt.
- (3) Ein Protokoll der konstituierenden Sitzung und die Gegenzeichnungsverpflichtung nach § 9 FSFO ist dem AStA unverzüglich vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

§ 21 Wahlkosten

Die Kosten der FSR-Wahl werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§ 22 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Münster.

§ 23 Inkrafttreten

Die Wahlordnung zu den Fachschaftsräten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom **11.10.2018**, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmanken
Präsident des Studierendenparlaments
der Fachhochschule Münster

URABSTIMMUNGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER
FACHHOCHSCHULE MÜNSTER
VOM 06.10.1999
in der Fassung vom **11.10.2018**

Aufgrund von § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW. S 547)), zuletzt geändert am 17. Oktober 2017, in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 26.04.2018 (AB Nr. 46/2018) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Urabstimmungsordnung:

1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung

§1

Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 Hochschulgesetz (HG) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich innerhalb von 13 Wochen nach Semesterbeginn verlangen.
- (2) Eine Urabstimmung schriftlich verlangen können nur Studierende, die innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraumes an der Fachhochschule Münster eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer gelten nicht als eingeschriebene Studierende. Das schriftliche Verlangen muss Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift des Studierenden enthalten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 und 2 kann das Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Urabstimmung anordnen. Das Verfahren des schriftlichen Verlangens einer Urabstimmung entfällt. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

§2

Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung

- (1) Das Verfahren zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ist von den Studierenden oder studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen zu organisieren, die die Durchführung einer Urabstimmung in einer oder mehreren Angelegenheit(en) des § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 HG verlangen.
- (2) Zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung werden Listen erstellt, die mindestens enthalten müssen
 - die genaue Bezeichnung der Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll(en),
 - Namen, Vornamen, Fachbereich, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden, die die Urabstimmung verlangen.

2. Vorbereitung der Urabstimmung

§3

Einleitung des Urabstimmungsverfahrens

- (1) Der Organisator bzw. die Organisatoren des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung leitet bzw. leiten der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments die Listen zu.
- (2) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments bestellt unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des AStA als Urabstimmungsleiterin bzw. Urabstimmungsleiter. Die Urabstimmungsleitung ist in allen die Urabstimmung betreffenden Angelegenheiten zur Neutralität verpflichtet. Die Urabstimmungsleitung bestellt weitere zur Neutralität verpflichtete Abstimmungshelferinnen und Abstimmungshelfer, um an den Abstimmungsstandorten die Wahlen zu beaufsichtigen. Sie kann Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellen.

- (3) Die Urabstimmungsleitung prüft anhand eines Immatrikulationsverzeichnisses, das ihm auf Antrag auf Amtshilfe von der Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ob
- die Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangt haben, zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Verlangens eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Münster waren und ob
 - die Zahl der Studierenden, die eine Abstimmung verlangen, mindestens 5 % der abstimmungsberechtigten Studierenden entspricht.
- (4) Die Urabstimmungsleitung teilt das Ergebnis der Prüfung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Studierendenparlaments unverzüglich mit.

§4

Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Auszählung des schriftlichen Verlangens gibt die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments in einer gesondert ein zu berufenen Sitzung des Studierendenparlaments das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (2) Hat die Zahl der Studierenden, die eine Urabstimmung verlangen, nicht mindestens 5 % aller stimmberechtigten Studierenden erreicht, stellt die Präsidentin bzw. der Präsident des Studierendenparlaments fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung nicht erfüllt sind. Anderenfalls stellt sie bzw. er fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung erfüllt sind.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt über die Formulierung des Urabstimmungsgegenstands, ohne ihn inhaltlich zu verändern, eine Abstimmung unmöglich zu machen und ohne die Abstimmung inhaltlich zu beeinflussen. Die Bezeichnung nach § 2 Abs. 2 Punkt 1 ist nach Möglichkeit zu übernehmen.
- (4) Das Studierendenparlament bestimmt den ersten und letzten Tag der Urabstimmung. Abgestimmt wird an mindestens drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen, wobei die Abstimmungsurnen täglich mindestens sechs Stunden geöffnet sind.
- (5) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder **eine Online-Abstimmung oder** eine allgemeine Briefwahl beschließen. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

§5

Aufgaben der Urabstimmungsleitung

Die Urabstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Ihr obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Urabstimmungsverzeichnisses,
2. die Erstellung der Urabstimmungsbekanntmachung,
3. die Bestellung von Abstimmungshelferinnen und -helfern,
4. die Erstellung der Abstimmungsunterlagen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der abgegebenen Stimmen,
6. die Auszählung der Stimmen,
7. die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§6

Urabstimmungsverzeichnis

- (1) Das Urabstimmungsverzeichnis wird mit Unterstützung der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält Name, Vorname und Matrikelnummer der zum Zeitpunkt der Erstellung an der Fachhochschule

Münster eingeschriebenen Studierenden, ohne Zweit- und Gasthörer.

- (2) Das Urabstimmungsverzeichnis ist mindestens 3 Tage zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft auszulegen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

~~(3) Widersprüche und Einwände gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes geltend zu machen.~~

- (3) Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraumes bei der Abstimmungsleiterin bzw. bei dem Abstimmungsleiter geltend zu machen. Einsprüche nach Ablauf der Frist sind unzulässig.

§7

Urabstimmungsbekanntmachung

Die Urabstimmungsbekanntmachung enthält:

1. Tag und Ort ihres Erlasses,
2. den Wortlaut des Antrages bzw. der Anträge, über den bzw. die abgestimmt werden soll,
- 3, den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Frist und Örtlichkeiten für die Einsichtnahme in das Urabstimmungsverzeichnis,
5. den Hinweis, innerhalb welcher Frist und Form gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses Widerspruch eingelegt und Einwände geltend gemacht werden können,
6. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum sowie die Art und sonstigen Regeln des Abstimmungsverfahrens,
7. Regelungen des Verfahrens bei der Urnenwahl,
8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag,
9. Regelungen des Verfahrens bei der Abstimmung mittels allgemeiner Briefwahl.

§8

Urabstimmungshelferinnen und -helfer

Die Urabstimmungsleitung bestellt zur Durchführung der Urabstimmung Helferinnen und Helfer, die von der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter in ihre Aufgaben eingewiesen und über ihre Pflichten belehrt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zur Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung Hilfsorgan der Urabstimmungsleitung.

§9

Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Abstimmungsunterlagen müssen den Antrag bzw. die Anträge, über den bzw. über die abgestimmt werden soll, eindeutig beschreiben und im Übrigen so beschaffen sein, dass die Abstimmenden ihre Meinung eindeutig zum Ausdruck bringen und die Konsequenz aus der Zustimmung zum jeweiligen Antrag erkennen können.
- (2) Auf einem Stimmzettel darf nur ein Antrag stehen. Der Antrag muss positiv formuliert sein. Unterhalb des Antrages müssen zwei Antworten vorformuliert sein: „Ich stimme dem Antrag zu.“ und „Ich lehne den Antrag ab.“
- (3) Die Abstimmenden müssen durch ein Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen können, welche Antwort sie geben möchten.
- (4) Mit Stimmenenthaltung können die Abstimmenden nur votieren, indem sie den Stimmzettel ohne Kennzeichnung bzw. leer, in die Urne werfen.

- (5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, so sind sie auf verschiedenen, farblich von einander unterscheidbaren, Stimmzetteln zur Abstimmung zu bringen.

3. Durchführung der Urabstimmung

§10

Urabstimmungsgrundsatz und -system

- (1) Die Urabstimmung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Abstimmung.
- (2) Stimmberechtigt sind die nach § 6 Abs. 1 im Urabstimmungsverzeichnis aufgeführten Studierenden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt unter Verwendung von Urnen ergänzt durch die Möglichkeit der Briefabstimmung auf Antrag, **oder Online-Abstimmung** oder allgemein durch Briefabstimmung.

§10 a

Widerstreitende Anträge

Anträge über die in einer Urabstimmung beschlossen werden soll, die sich gegenseitig ausschließen oder widersprechen, dürfen nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

§11

Urnenabstimmung

- (1) Zur Durchführung der Urnenabstimmung werden nach Fachbereichen bzw. Studiengängen getrennte Urabstimmungsverzeichnisse erstellt. Die Studierenden geben ihre Stimme jeweils getrennt nach Studiengang oder Fachbereich in Münster oder Steinfurt ab. Ausschlaggebend wo die Studierenden ihre Stimme abgeben müssen, ist, wo der oder die Studierende seine oder ihre, durch die Satzung festgelegte oder durch das StuPa bestimmte Interessenvertretung in Form eines Fachschaftsrates hat.
- (2) Die Abstimmende bzw. der Abstimmende gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie ihre bzw. er seine Entscheidung durch ein auf den Urabstimmungszettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (3) Daraufhin faltet die Abstimmende bzw. der Abstimmende den Urabstimmungszettel so, dass er nach außen nicht lesbar ist und wirft den Urabstimmungszettel in die Wahlurne.
- (4) Bei der Stimmabgabe hat die Abstimmende bzw. der Abstimmende auf Verlangen ihre bzw. seine Stimmberechtigung nachzuweisen, entweder durch Vorlage des gültigen Studierendenausweises mit Bild oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild. Bei der Stimmabgabe wird die Stimmberechtigung geprüft und die Teilnahme vermerkt, so dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (5) Die Abstimmungshandlung ist öffentlich. Die Abstimmende bzw. der Abstimmende ist zur Nutzung einer Abstimmungskabine verpflichtet. Die Abstimmende bzw. der Abstimmende kann ihre bzw. seine Stimme nur an dem für ihren bzw. seinen Fachbereich oder Studiengang festgelegten Ort abgeben.
- (6) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Stimmberechtigte, die z.B. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, sie zu falten oder in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

- (7) Die studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen die sich für die Urabstimmung eingesetzt haben dürfen für ihr Anliegen werben und die Abstimmenden mit entsprechenden Informationen, auch am Abstimmungsstandort, versorgen. Dabei ist im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Urabstimmungskabine Werbung nicht gestattet. In Hörweite des Bereichs von Urnen und Kabinen ist verbale, akustische Werbung nicht gestattet. Die Urabstimmungsleitung trägt Sorge für einen ruhigen und geordneten Ablauf der Urabstimmung. Werbung im unmittelbaren Bereich des Urnenkastens und der Kabine wird durch die Urabstimmungsleitung entfernt. Zuwiderhandelnde Störerinnen bzw. Störer können durch die Urabstimmungsleitung mit Platzverweisen belegt werden.
- (8) Die Gremien und Organe der Studierendenschaft dürfen zur Steigerung der Abstimmungsbeteiligung, die Teilnahme an der Urabstimmung bewerben. Aktionen mit Preisauslobung sind nicht gestattet. Die Gremien und Organe **der Hochschule und** der Studierendenschaft sind ansonsten zur Neutralität verpflichtet.

§12 Briefabstimmung

- (1) Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht durch Briefwahl ausüben. Den Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zu einem von der Urabstimmungsleitung zu bestimmenden Termin bei der Urabstimmungsleiterin bzw. dem Urabstimmungsleiter eingegangen sind. Auf die Antragsfrist ist in der Urabstimmungsbekanntmachung hinzuweisen.
- (2) Bei der Briefwahl hat die Abstimmende bzw. der Abstimmende der Urabstimmungsleiterin bzw. dem Urabstimmungsleiter im verschlossenen Briefumschlag
 1. ihren bzw. seinen Stimmschein
 2. in einem besonderen Umschlag ihren bzw. seinen Urabstimmungszettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Briefumschlag spätestens am letzten Abstimmungstag eingeht.
- (3) Die Urabstimmungsleiterin bzw. der Urabstimmungsleiter sammelt die bei ihr bzw. ihm eingegangenen Briefumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Nach Prüfung und Trennung von Stimmschein und Stimmbrief werden die abgegebenen Stimmen dem Fachbereich oder dem Studiengang zugeordnet, an dem die Abstimmende bzw. der Abstimmende hätte abstimmen müssen. § 14 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

§13 Stimmensicherung

- (1) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter hat zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumlichkeiten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter hat dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet unter Zuhilfenahme von Abstimmungskabinen kennzeichnen können.
- (2) Die Urnen sind während der Abstimmungszeit ständig von zwei Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfern zu beaufsichtigen. Sie sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfern leer und unversiegelt auszuhändigen.
- (3) Vor Beginn der Urabstimmung müssen die Urnen von den Abstimmungshelferinnen bzw. Abstimmungshelfern an allen Kanten der Oberseite versiegelt werden. Nach Beendigung jedes Abstimmungstages sind die Einwurfschlitze der Urnen so zu versiegeln, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können. Die Urnen sind an sicheren Orten zu verwahren. Dies geschieht mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.

4. Auswertung der Abstimmung

§14 Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Urabstimmungsleitung und durch die von ihr dafür bestimmten Helferinnen und Helfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung fertigt die Urabstimmungsleitung eine Niederschrift an, die mindestens enthält:
 1. die Zahl der in das Urabstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Antrag,
 5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen gegen jeden Antrag,
 6. die Gesamtzahl der Enthaltungen je Antrag,
 7. die Unterschrift der Urabstimmungsleiterin bzw. des Urabstimmungsleiters.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Abstimmenden bzw. des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Enthält ein Briefabstimmungsumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel.
- (5) Die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Abstimmungsergebnis bekannt.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen sind in den Räumlichkeiten der Studierendenschaft jederzeit so zu lagern, dass unbefugte Dritte darauf keinen Zugriff haben.

§15 Bekanntmachung des amtlichen Urabstimmungsergebnisses

Das amtliche Urabstimmungsergebnis ist von der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

§16 Abstimmungsprüfung

- (1) Ist das Ergebnis der Abstimmung bei einem oder mehreren Anträgen nach Einschätzung der Urabstimmungsleitung so knapp, dass ein Irrtum Einfluss auf das Auszählungsergebnis haben könnte, so hat die Abstimmungsleiterin bzw. der Abstimmungsleiter unverzüglich eine Neuauszählung anzuordnen. Die Neuauszählung muss spätestens am Vorlesungstag nach der Abstimmung mit neuen Helferinnen und Helfern erfolgen. § 14 gilt entsprechend.
- (2) Jede Stimmberechtigte bzw. jeder Stimmberechtigte kann gegen die Gültigkeit der Urabstimmung bei der Abstimmungsleiterin bzw. dem Abstimmungsleiter innerhalb von dreizehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich mit Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Urabstimmungsleitung legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Studierendenparlament vor.
- (3) Über Widersprüche oder Einsprüche gegen die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen

Urabstimmungsprüfungsausschuss bilden.

- (4) Die Abstimmung ist für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Abstimmungsvorbereitung, das Abstimmungsrecht oder das Abstimmungsverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf das Abstimmungsergebnis auswirken konnte.

§17

Wirkung der Urabstimmung

- (1) Das Ergebnis bzw. die Ergebnisse der Urabstimmung bindet bzw. binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.
- (2) Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss das Ergebnis der Urabstimmung bzw. die Ergebnisse der Urabstimmungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf der nächstfolgenden Parlamentssitzung fest.

5. Schlussbestimmungen

§18

Kosten der Urabstimmung

Die Kosten der Urabstimmung werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

§19

Änderung der Urabstimmungsordnung

Diese Urabstimmungsordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Urabstimmungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Münster vom **11.10.2018**, sowie der Genehmigung des Präsidiums vom **xx.xx.2018**.

Münster, den **xx.xx.2018**

Hanno Dickmanken

Präsident des Studierendenparlamentes
der Fachhochschule Münster